

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung
für das Fach Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang
an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 2. Juni 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach Informatik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Juli 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Informatik“ durch die Worte „Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
2. In § 1 wird das Wort „Informatik“ durch die Worte „Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Informatik“ wird durch die Worte „Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Erstfach“ wird durch das Wort „Zweifach“ ersetzt.
 - cc) Die Zahl „80“ wird durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - dd) Die Worte „zuzüglich des Moduls Bachelorarbeit im Umfang von 15 ECTS-Punkten“ werden gestrichen.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Im Fach Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften erwerben die Studierenden grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften, einschließlich der entsprechenden Methoden und informationstechnologischen Grundlagen. ²Durch die Verbindung von wesentlichen Grundkenntnissen der Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften werden in Kombination mit einem Erstfach die Voraussetzungen für ein weit gefächertes berufliches Tätigkeitsspektrum gelegt.“

c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Studium Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang soll fachübergreifende Methodenkompetenzen vermitteln und zur eigenständigen anwendungsorientierten Lösung geistes-, sozial- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen mithilfe ausgewählter Technologien befähigen.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Umfang und Gliederung des Zwei-Fach-Bachelorstudiums Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften die Module „Grundlagen der Informatik“, „Mathematik“ und „Kernmodul 1: Einführung in die Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften“ nachgewiesen werden.“

6. § 6 wird gestrichen. Der bisherige § 7 wird zu § 6.

7. Nach § 6 (neu) wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage: Studienverlaufsplan Zwei-Fach-Bachelor „Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften“

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik	3				7,5	2,5						nach FPO Informatik BA/MA	1
	Grundlagen der Informatik		3				5							
Konzeptionelle Modellierung	Konzeptionelle Modellierung	2				5	2,5						nach FPO LA Informatik	1
	Konzeptionelle Modellierung		2				2,5							
Mathematik	Mathematik für Naturwissenschaftler	4				5		5					nach FPO LA Informatik	1
Theoretische Informatik	Theoretische Informatik für Wirtschaftsinformatik und Lehramt	2				5		2,5					nach FPO LA Informatik	1
	Theoretische Informatik für Wirtschaftsinformatik und Lehramt		2					2,5						
Grundlagen der Logik in der Informatik	Grundlagen der Logik und Logikprogrammierung	2				5			2,5				nach FPO Informatik BA/MA	1
	Grundlagen der Logik und Logikprogrammierung		2						2,5					
Mathematische Modellbildung und Statistik	Mathematische Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler	3				5			2,5				nach FPO LA Informatik	1
	Mathematische Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler		1						2,5					
Kernmodul 1: Einführung in die Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften	Einführung in die Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften	2				5	2,5						Portfolio (ca. 15 Seiten) ¹	1
	Einführung in die Digitalen Geistes- und Sozialwissenschaften		2				2,5							

Kernmodul 2: Nutzung digitaler Daten in den Geistes- und Sozialwissenschaften	Vorlesung	2					2,5					Klausur (90 Min.)	1	
	Übung		2			5	2,5							
Kernmodul 3: Wissenschaft und Gesellschaft im digitalen Zeitalter	Vorlesung	2						2,5				Portfolio (ca. 15 Seiten) ¹	1	
	Übung		2			5		2,5						
Praxismodul					1	12,5					12,5	Praktische Arbeit mit Dokumentation oder Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten)	1	
Wahlpflichtbereich: Digitale Geistes- und Sozialwissenschaften in Theorie und Praxis²		gesamt: 4-8				10				5		5	Nach Maßgabe des gewählten Moduls ²	1
Summe:		22	16	0	1	70	17,5	15	15	5	12,5	5		
		39												

¹ Das Portfolio beinhaltet im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen, wie z.B. regelmäßige Übungsaufgaben, Protokolle, Essays) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung, die mit einer Note bewertet wird, die sich aus dem arithmetischen Mittel gewichtet errechnet.

² Die Module des Wahlpflichtbereichs – überwiegend im Umfang von 5 ECTS – werden jedes Semester neu konzipiert, um sich nach den aktuellen Entwicklungen zu richten. Die Prüfungsleistungen richten sich jeweils nach den zu vermittelnden Kompetenzen. Das Qualifikationsziel des Wahlpflichtbereichs liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich in einem oder mehreren Schwerpunktbereichen („Sprache und Text“, „Medien und Bild“, „Gesellschaft und Raum“) zu vertiefen und sich im Hinblick auf das zukünftige Berufsfeld ein besonderes Profil auszubilden. Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen. Mögliche Prüfungsleistungen sind: Klausur (60-90 Min.), schriftliche Hausarbeit (10-15 S.), Referat (15-45 Min.), Essay (3-5 S.), Protokoll (2-3 S.), Übungsaufgaben (3 Aufgaben mit je 3 S.). Für die Endnote wird die am besten benotete Leistung aus den beiden Modulen des Wahlpflichtbereichs gewertet. Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht. “

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. Mai 2016 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 2. Juni 2016.

Erlangen, den 2. Juni 2016

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 2016 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. Juni 2016 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 2. Juni 2016.